

Können Laien Gemeinden leiten?

Theologische Erwägungen zu pastoraler Vollmacht und kanonischer Sendung

Von Andreas Rudiger, Konstanz

Einleitung

Die zurückgegangene Zahl der Priesterweihen hat in den deutschsprachigen Diözesen die Frage nach dem Träger der Leitungsaufgabe in den Pfarrgemeinden aufgeworfen. Es wird nach kooperativen Konzepten für die Seelsorge (*cura pastoralis*) gesucht, die einerseits die Pfarrer als Leiter der Seelsorgeeinheiten in ihren administrativen Aufgaben zu entlasten vermögen, andererseits aber auch den ekklesiologischen Prämissen eines sakramentalen Kirchenbildes entsprechen. Nicht selten gleicht dieses Vorhaben der Quadratur des Kreises, weil manche dieser Antwortversuche Reaktionen auf akute Notlagen sind, die theologisch nicht – oder zumindest nicht bis auf den Grund – durchdacht und begründet wurden. Auch weisen die Konzeptionen in den deutschsprachigen Diözesen keine eindeutige theologische Kohärenz auf, im Gegenteil: deren ekklesiologische und pastoraltheologische Grundlagen demonstrieren die faktisch bestehenden unterschiedlichen Vorstellungen von der Kirche, von der pastoralen Vollmacht (*sacra potestas*) und von der kanonischen Sendung (*missio canonica*). Diesen unterschiedlichen Vorstellungen entsprechend wird auch die Frage nach der Leitung (*munus regendi*) allgemein und die Frage nach der Gemeindeleitung im Besonderen theologisch und kanonistisch unterschiedlich konzipiert und – alles im Rahmen der derzeitigen Gesetzeslage im CIC/1983 – unterschiedlich begründet. Was die Möglichkeit der Partizipation von Laien, d.h. von getauften und gefirmten, aber nicht geweihten Christen am amtlichen Dienst der Gemeindeleitung angeht, gibt es bei aller Differenziertheit der unterschiedlichen Ansätze im Detail zwei konträre Hauptargumentationslinien: in der einen können Kleriker *und* Laien Träger von Leitungsgewalt sein, in der zweiten nur Kleriker *allein*.¹ Beide gehen von der klassischen Vorstellung in der Gewaltenlehre aus, welche die eine *sacra potestas* in Weihewalt (*potestas ordinis*) und Jurisdiktionsgewalt (*potestas regimis seu iurisdictionis*) unterscheidet. In der Frage, ob

¹ Eine gute Übersicht bietet Amann, Thomas A., Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici, St. Ottilien 1996 (MThS. K Bd. 50), 113–145.

Weihegewalt immer durch sakramentale Weihe und Jurisdiktionsgewalt immer durch kanonische Sendung übertragen wird, oder ob die eine *sacra potestas* sakramental grundgelegt ist, sah Klaus Mörsdorf einen Grundbestand von Jurisdiktionsgewalt schon in der sakramentalen Weihe gegeben.²

Die erste Argumentationslinie fordert, angesichts der Überlastung vieler Pfarrer mit immer mehr administrativen Aufgaben, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt wieder zu trennen, obwohl die Konzilsväter des II. Vatikanischen Konzils die *potestas ordinis* und die *potestas regiminis seu iurisdictionis* nach vielen Jahrhunderten der Trennung theologisch zu einer *sacra potestas* verbunden haben.³ In früheren Zeiten war es tatsächlich möglich, dass »Weih«bischöfe mit Weihevollmacht die sakramentalen Aufgaben in den Diözesen übernommen haben, die hoheitlichen Verwaltungsaufgaben dagegen von (Fürst)bischöfen mit Jurisdiktionsgewalt versehen wurden, obwohl einzelne von ihnen nicht zum Bischof geweiht waren. Analog sollen die Priester heute wieder das machen dürfen, wofür sie ursprünglich geweiht wurden und was sie eigentlich sein wollen: mit Weihevollmacht Seelsorger und »Spirituale« sein, die vom administrativen Leitungsgeschäft durch befähigte Laien entlastet werden. Die pfarrlichen administrativen Leitungsaufgaben sollen mit hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt von kompetenten Laien wahrgenommen werden. Durch diese erneute Gewalttrennung werde nicht nur die Sendung der getauften und gefirmten Laien ernst genommen, sondern könne auch der priesterliche Dienst auf das »Eigentliche«, nämlich die Seelsorge hin, konzentriert werden. Dieser Argumentationslinie entspricht die histo-

² Der Münchner Theologe und Kanonist Klaus Mörsdorf hat sich ausführlich mit der Gewaltenfrage beschäftigt. Vgl. Rudiger, Andreas, Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche. Dogmatische Erwägungen zur amtlichen Gemeindeleitung (*munus regendi*) und zur heiligen Vollmacht (*sacra potestas*) im Spiegel der Gewaltenkonzeption Klaus Mörsdorfs, Buttenwiesen 2002, 22–25.

³ Die Autoren der Grundrichtung, nach denen Kleriker und Laien Träger von Leitungsgewalt sein können, ordnet Amann (vgl. Anm. 1) nach folgenden Gesichtspunkten: a) Der ausgeweitete Klerikerbegriff (Rahner, Karl, Über das Laienapostolat, in: Rahner S, Bd. II, 339–373; ders., Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: Rahner S, Bd. XIV, 132–147; Neumann, Johannes, Die wesenhafte Einheit von Ordination und Amt: Priester und Laien im Dienst der Kirche. Kirchenrechtliche Fragen zur gegenwärtigen Praxis, in: Klostermann, Ferdinand (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen. Einheit und Vielfalt der kirchlichen Ämter und Dienste, Düsseldorf 1977, 95–128); b) Leitungsgewalt allein durch »missio« (Beyer, Jean, Die Vollmacht in der Kirche, in: Lüdicke, Klaus / Paarhammer, Hans / Binder, Dieter A. (Hg.), Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz 1987, 287–298; ihm nahe stehend H. Müller, G. Ghirlanda, J. J. Cuneo, N. Weis, F. Retamal, O. L. Garcia, L. Schick, H. E. Lauenroth, G. Mazzoni, R. Sobanski, A. Loretan; ähnlich Stickler, Alfons M., De potestatis sacrae natura et origine, in: PRMCL 71 [1982] 65–91); c) Das Prinzip der Ministerialität (Ghirlanda, Gianfranco, »Hierarchica Communio«. Significato della formula nella »Lumen Gentium«, Rom 1980; ihm folgend A. Celegnin; beiden nahe stehend E. Pucher, P. Krämer sowie etwas mehr eigenständig B. Gangotti und L. Schick); d) Einheit von Kult und Organisation nur in zentralen Ämtern (Schule von Navarra mit den Vertretern J. Arias, M. Cabrerros de Anta, G. Delgado, C. De Diego Lora, J. M. González del Valle, J. L. Gutierrez, J. Herranz, J. Hervada, P. Lombardía, J. A. Marques, A. Del Portillo, J. L. Santos, J. A. Souto, P. J. Viladrich); e) Das laikale Amt (Betti, Umberto, La dottrina sull'episcopato nel capitolo III della costituzione dogmatica Lumen gentium: sussidio per la lettura del testo, Rom 1968); f) Relative Bezogenheit von Leitungsgewalt auf die Weihe (A. Gutierrez, U. Lattanzi, J. Brinktrine, R. Gagnebet, R. Da Cosio, H. Schwendenwein, A. Prieto, H. Schauf, J. Rezzette, C. Pozo, B. Russo, S. Alvarez Menendez). – »Allen genannten Entwürfen zur Potestas-Lehre ist gemeinsam, dass sie Klerikern wie Laien die Befähigung zur Trägerschaft von Leitungsgewalt in der Kirche zusprechen.« T. A. Amann, Leitungsgewalt, 130.

rische Sicht, die während des II. Vatikanischen Konzils dezidiert von Kardinal Alfons Maria Stickler vertreten wurde. Auch die kanonistischen Vertreter eines Rechtspositivismus können dieser Argumentationslinie aufgrund des über viele Jahrhunderte hinweg bestehenden historischen Faktums ohne Probleme folgen.

Die Vertreter der zweiten Argumentationslinie erkannten die ekklesiologischen Einseitigkeiten der erneuten Trennungstendenz in der Gewaltenfrage und betonten die Einheit der *sacra potestas*. Konsequenterweise können auch nur Kleriker Träger von kirchlicher Leitungsgewalt sein.⁴ Für den Münchner Theologen und Kanonisten Klaus Mörsdorf war die *sacra potestas* eine pastorale Vollmacht, die den Hirten der Kirche in der sakramentalen Weihe und durch die kanonische Sendung verliehen wird, um ihre Hirtenaufgabe zeichenhaft und wirkmächtig vollziehen zu können. Das Weihesakrament (*sacramentum ordinis*) überträgt mit der Weihewalt (*potestas ordinis*) auch einen Grundbestand an Jurisdiktionsgewalt (*potestas regiminis seu iurisdictionis*) und befähigt den Geweihten außerdem, durch kanonische Sendung (*missio canonica*) hoheitliche Jurisdiktionsgewalt zur erlaubten und gültigen Ausübung übertragen zu bekommen. Damit ist klar, dass nur durch die Weihe konsekrierte Personen die Befähigung (*Habilität*) haben, hoheitliche Jurisdiktionsgewalt zu empfangen und sie erlaubt und gültig auszuüben. Dementsprechend hieße das für die getauften und gefirmten Laien, dass sie mangels Weihekompetenz nicht befähigt sind, hoheitliche Jurisdiktionsgewalt zu empfangen und auszuüben. Diese von Klaus Mörsdorf vorgezeichnete Argumentationslinie wurde von den deutschen Konzilsvätern vertreten. Sie hat nicht nur verschiedene Stellen in den Konzilstexten beeinflusst, sondern auch über die Stellungnahme von Joseph Ratzinger vom 22. 12. 1980 den Wortlaut mehrerer Canones im CIC/1983. Im CIC/1983 wurden letztendlich

⁴ Die Autoren der Grundrichtung, nach denen nur Kleriker Träger von Leitungsgewalt sein können, ordnet Amann (vgl. Anm. 1) nach folgenden Gesichtspunkten: a) Die sakramentale Weihe als einzige Quelle der Kirchengewalt (Bertrams, Wilhelm, De potestatis episcopalis constitutione et determinatione in Ecclesia, sacramento salutis hominum, in: PRMCL 60 [1971], 351–414; ähnlich O. Robleda, V. De Paolis, A. Da Silva Pereira, F. A. Pastor, G. Mazzoni, U. Navarete, R. Schwarz, M. Useros Carretero, F. Daneels, J. Hortal Sanchez; eigenständig G. Philips, G. Alberigo, R. Giraldo, D. Composta, G. Dejaifve, E. Olivares, T. I. Jimenez Urresti, D. M. A. Jaeger, B. D. Dupuy, J. Bernhard, J. F. Castano, L. Sartori, U. Del Val, A. Huerga, B. Monsegù, J. Manzanares, M. Dortal Claudot, J. Perarnau, M. Midali, P. Huizing, J. Sanchez y Sanchez, B. J. Bellucco, B. Korosak, G. Concetti, M. Brogi); b) Die sakramentale Grundlegung der Leitungsgewalt (Mörsdorf, Klaus, Weihewalt und Hirtengewalt in Abgrenzung und Bezug, in: MCom 16 [1951] 95–110; zur »Mörsdorfschule« zählen W. Aymans, H. Flatten, P. Leisching, J. Neumann, K. Lüdicke, O. Saier, A. Scheuermann, M. Schmaus, H. Schmitz, H. Socha, K. Walf, C. Warnholts, R. Weigand, A. Zirkel; inhaltlich ähnlich M. Zurowski und A. Antón); c) »Sacra Potestas« nur durch Weihe und Sendung (Bonnet, Piero Antonio, Die von kirchlichen Vollmachten Ausgeschlossenen, in: Conc [D] 24 [1988] 242–246; Kaiser, Matthäus, Potestas iurisdictionis?, in: Aymanns, Winfried / Egler, Anna / Listl, Joseph [Hg.], Fides et Ius. FS für Georg May zum 65. Geburtstag, Regensburg 1991, 81–107); d) Weihe- und Leitungsgewalt als Ausdrucksmodalitäten (Corecco, Eugenio, L'origine del potere di giurisdizione episcopale. Aspetti storico-giuridici e metodologico-sistematici della questione [I], in: La Scuola Cattolica 96 [1968] 3–42; ders., Natur und Struktur der »sacra potestas« in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC, in: AKathKR 153 [1984] 354–383). – »Die Entwürfe zur Gewaltenlehre, welche die Trägerschaft von *sacra potestas* allein Klerikern vorbehalten, nehmen die Einheit der Kirchengewalt ernst, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil gelehrt wurde und in die Normen des CIC eingegangen ist. Dabei stehen die beiden Grundmodelle von Bertrams und Mörsdorf im Vordergrund.« T. A. Amann, Leitungsgewalt, 144.

sich widersprechende Aussagen promulgiert, ohne die Widersprüche argumentativ zu (er)klären und die Gesetzestexte der entsprechenden Canones begrifflich sauber und theologisch eindeutig in rechtstechnischer Sprache auszudrücken. Das gleichzeitige Nebeneinander konträrer Konzepte im CIC/1983 in der Gewaltenfrage hat zu einer unbestrittenen theologischen Unausgewogenheit und zu einer systematischen Spannung in der Leitungsfrage geführt. Dieser Spannung im CIC/1983 wird im Folgenden nachgegangen, wobei eine Möglichkeit zur Auflösung derselben vorgeschlagen wird. Das Ziel dieser Erwägungen ist es, die theologischen und kanonistischen Gesichtspunkte darzulegen und zu erläutern, die für eine notwendige und nachhaltige Diskussion der Konzeptionen kooperativer Pastoral in den deutschsprachigen Diözesen, zu der eben auch die Fragen nach pastoraler Vollmacht und kanonische Sendung gehören, unabdingbar sind.

1. Kanonistische und ekklesiologische Grundlagen

1.1 Der revidierte Codex als letztes Konzilsdokument

Der Codex Iuris Canonici (CIC/1983) wird zu Recht als letztes Dokument des II. Vatikanischen Konzils angesehen⁵. Im Unterschied zu den eigentlichen Konzilsdokumenten fällt auf, dass in der Gewaltenlehre nicht systematisch vom Begriff der *sacra potestas* ausgegangen wird, sondern von der Unterscheidung zwischen *potestas ordinis* und *potestas regiminis seu iurisdictionis*⁶. Ein Grund dafür liegt wohl darin, dass dieser konziliare Begriff geschichtlich belegt und unübersetzbar bleibt; die wörtliche Übersetzung »Heilige Gewalt« hat sich nicht durchgesetzt⁷.

1.1.1 Die Stellungnahme von Joseph Ratzinger vom 22. Dezember 1980

Ein wichtiger Aspekt im Blick auf die konziliare Rezeptionsgeschichte der *sacra potestas*-Lehre bietet die Stellungnahme von Joseph Ratzinger vom 22. Dezember 1980, die er im Rahmen der allgemeinen Grundfragen zur Codexreform abgegeben hat⁸. Ratzinger geht in der Gewaltenfrage von einer *potestas*-bestimmten Konzeption aus, in der das unverlierbare und das verlierbare Moment in Struktur und Wesen der *sacra potestas* hinein konzipiert ist: die eine *sacra potestas* beinhaltet die unverlierbare Weihegewalt und die verlierbare Jurisdiktionsgewalt. In seinem in sich geschlossenen Votum kann es folgerichtig keinerlei Teilhabe von Laien an der *sacra potestas* geben, da für ihn die *sacra potestas* aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Weihen sakrament nicht durch einen bloßen Rechtsakt auf Laien übertragen werden kann:

⁵ Vgl. Amann, Thomas A., Leitungsgewalt, 65.

⁶ Vgl. c. 129 CIC/1983.

⁷ Vgl. Aymans, Winfried, Apostolische Autorität im Volke Gottes, in: TThZ 86 (1977) 279.

⁸ Vgl. die Sammlung der Akten und Dokumente der Kommission für die Codexrevision: Acta et Documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, Congregatio Plenaria. Diebus 20–29 octobris 1981 habita, Vatikanstadt 1991.

die Teilhabe an der *sacra potestas* ist für ihn »geradezu das Kriterium der Unterscheidung von Klerikern und Laien«⁹. Ratzinger referiert in seiner Stellungnahme zu Grundfragen im Schema des CIC die in sich absolut logische Gewaltkonzeption Klaus Mörsdorfs, die jedoch »nur« von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Münchner Kanonistischen Institut unterstützt, schließlich jedoch vor allem aufgrund der rechtshistorischen Argumentation Kardinal Sticklers von der Kommission in Frage gestellt wurde¹⁰. Aufgrund der ekklesiologischen und kanonistischen Prämissen¹¹ kommt er zu den systemimmanent nicht kritisierbaren Schlussfolgerungen:

1. »Jede Regelung, die eine Teilhabe von Laien an der ›potestas sacra‹ zum Ausdruck bringt, ist nach dem II. Vaticanum theologisch nicht haltbar.
2. Eine Teilhabe an dem bloßen ›exercitium‹ einer ›potestas‹ ohne Trägerschaft der Vollmacht ist eine neue Erfindung ohne Fundament.«¹²

Die Stellungnahme Ratzingers, die mit den Rahmenbedingungen des II. Vatikanischen Konzils und dem Wortlaut der entscheidenden Textpassagen (LG 21, 22, 33, NEP 2) korreliert, hatte großes theologisches Gewicht: So wird die *sacra potestas* immer nur den dazu geweihten Hirten übertragen, damit sie von ihnen normalerweise und soweit als möglich persönlich in allen drei Aufgabenbereichen (*munus docendi, sanctificandi et regendi*) ausgeübt wird. Laien zu Hirten zu machen und als Gemeindeleiter einzusetzen ist daher theologisch unmöglich und pastoralpraktisch unsinnig. Durch das Gewicht der Argumente wurde die bereits im »Schema novissimum« von 1982 beschlossene Fassung, in der eine Übertragung von Leitungsgewalt an Laien ohne weiteres ermöglicht wurde, nachträglich geändert: diese Änderung »führte mit der Einführung des ›aut potestas regiminis‹ und gleichzeitiger Streichung des Verweises auf c. 129 zum Wortlaut des c. 274 § 1 und damit zur kaum zu harmonisierenden Spannung zwischen diesen beiden Normen«¹³. Durch die Einfügung des ›aut potestas regiminis‹ in can c. 274 § 1 CIC/1983 (vgl. Anm. 18) wurde den Laien die Möglichkeit der Übertragung von Leitungsgewalt wieder ausdrücklich genommen, obwohl der c. 129 § 2 CIC/1983 von einer Mitwirkung derselben an der Ausübung dieser Gewalt nach Maßgabe des Rechtes ausdrücklich spricht. Diese Spannung wird noch deutlicher, wenn wir die cc. 129 § 1, 517 § 2 und 1421 § 2 CIC/1983 in die Überlegungen mit einbeziehen (vgl. 1.1.3). Diese Spannung wurde bewusst in Kauf genommen, vermutlich deshalb, weil sich die Kanonisten und Theologen nicht einigen konnten und eine letztgültige Klärung der Gewaltenfrage noch ausstand bzw. aussteht; der neue Codex des kanonischen Rechts wurde dann am 25. 01. 1983 von Papst Johannes Paul II. promulgiert. Er wird als Vervollständigung der vom II.

⁹ Ratzinger, Joseph, Stellungnahme zu Grundfragen in Schema des CIC, in: Acta, Congregatio Plenaria, 43 (vgl. Anm. 8).

¹⁰ Vgl. Zapp, Hartmut, Kirchenrechtliche Aspekte zur »Gemeindeleitung« bei Priestermangel nach c. 517 § 2 CIC, in: Windisch, Hubert (Hg.), Seelsorgeeinheiten und kooperative Pastoral. Fragen und Impulse, Freiburg 1999, 58 (Freiburger Texte 38); Acta, Congregatio Plenaria 37, 49 ff., bes. 59.

¹¹ Hier vor allem die Zweigliederung der kirchlichen Hierarchie aufgrund der Verlegung des formalen Elements der Verlier- bzw. Unverlierbarkeit in die innere Unterscheidung der einen Kirchengewalt, vgl. 1.1.3.

¹² Ratzinger, Joseph, Stellungnahme zu Grundfragen in Schema des CIC, in: Acta, Congregatio Plenaria, 43 (vgl. Anm. 8).

¹³ Zapp, Hartmut, Gemeindeleitung, 58; vgl. Acta, Congregatio Plenaria, 35–97. 190–229. – Zum Text der besagten Canones vgl. Anm. 18.

Vatikanum vorgestellten Lehre angesehen, »insbesondere was zwei Konstitutionen betrifft, nämlich die dogmatische Konstitution über die Kirche und die Pastoralkonstitution«¹⁴.

1.1.2 Die Aufgabe der Theologen und der Kanonisten

Die Tatsache, dass der revidierte Codex die offensichtlichen Spannungen in der Gewaltfrage bewusst und positiv aufgegriffen hat, stellt nun Theologen und Kanonisten gleichermaßen vor die Aufgabe, diese Widersprüche zu erklären und damit zu lösen. Dazu sind aus meiner Sicht folgende Kriterien zu beachten:

1. Ausgeschlossen werden muss bei den Lösungsversuchen die Forderung nach einer Gesetzesänderung des c. 1421 § 2 CIC/1983¹⁵, weil dieser Kanon nach gründlicher Prüfung bewusst und mit Billigung der höchsten kirchlichen Autorität in das Gesetzbuch aufgenommen wurde und die Vorgabe des CIC/1983 somit gleichzeitig eine verbindliche theologische Aufgabe der ekklesiologischen Interpretation darstellt.
2. Ebenfalls ausgeschlossen werden muss eine erneute Trennung von Weihewalt und Jurisdiktionsgewalt besonders hinsichtlich einer Verselbständigung der Interpretation des c. 517 § 2 CIC/1983 im Sinne der Möglichkeit, auch Laien mit der Gemeindeleitung zu beauftragen.¹⁶

Eine erneute Trennung von *potestas ordinis et regiminis seu iurisdictionis* im Sinne von: der weihepriesterliche Kleriker »wandelt« und absolviert mit *Weihewalt*, der taufpriesterliche Laie leitet das Gemeindeleben mit *Jurisdiktionsgewalt*, muss nach der *sacra potestas*-Lehre des II. Vatikanums, die die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt sakramental miteinander verbindet, ausgeschlossen werden; sie würde wieder einen Rückschritt hinter die tatsächlichen theologischen und dogmatischen Errungenschaften des Konzils bedeuten.¹⁷

1.1.3 Die aktuelle Fragestellung zur Jurisdiktionsfähigkeit von Laien

Die aktuelle Fragestellung kreist um die Spannung zwischen den cc. 129 § 1 und 274 CIC/1983¹⁸ einerseits und den cc. 129 § 2 und 1421 § 2 CIC/1983¹⁹ andererseits, sowie um

¹⁴ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution zur Promulgation des CIC »Sacrae disciplinae leges«, in: CIC/1983, XXI.

¹⁵ Vgl. Amann, Thomas A., Leitungsgewalt, 157 f. – Die Forderung nach einer Gesetzesänderung des c. 1421 § 2 CIC/1983 war auch die Ansicht Mörsdorfs. – Zum Wortlaut des c. 1421 § 2 siehe Anm. 19.

¹⁶ Vgl. die Lösung Stickers in: Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 296 f.; Zapp, Hartmut, Gemeindeleitung, 60. – Zum Wortlaut des c. 517 § 2 siehe Anm. 20.

¹⁷ Vgl. Kasper, Walter, Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper bei der Internationalen deutschsprachigen Generalvikarskonferenz in Quarten (Bistum St. Gallen) vom 21.–26. 05. 1995, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.), Der Leitungsdienst in der Gemeinde – Theologische Grundlegung – Leitung im Rahmen einer kooperativen Pastoral. Texte und Anregungen zur Herbstkonferenz 1995, Freiburg/Br. 1995, 31.¹⁸ C. 129 § 1 CIC/1983: »Potestatis regiminis, quae quidem ex divina institutione est in Ecclesia et etiam potestas iurisdictionis vocatur, ad normam praescriptorum iuris, habiles sunt qui ordine sacro sunt insigniti. – Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.« – C. 129 § 2 CIC/1983: »In exercitio eiusdem potestatis, christifideles laici ad normam iuris cooperari possunt. – Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.« – C. 274 § 1 CIC/1983: »Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestatis regiminis ecclesiastici. – Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.« – Vgl. c. 494 CIC/1983.

¹⁹ C. 1421 § 2 CIC/1983: »Episcoporum conferentia permittere potest ut etiam laici iudices constituantur, e quibus, suadente necessitate, unus assumi potest ad collegium efformandum. – Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, dass auch Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit besteht.«

das Konglomerat der mit dem c. 517 § 2 CIC/1983 verbundenen Fragen²⁰. Diese Spannungen können weder von den Vertretern der ersten Argumentationslinie, für die aus historischen Gründen auch die Übertragung von hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt an Laien kein Problem darstellt (Stickler), noch von den Vertretern der zweiten Argumentationslinie, die konsequent ein erneutes Trennungdenken in der Gewaltenfrage ablehnen, die Einheit der *sacra potestas* betonen und damit Laien die Trägerschaft von Leitungsgewalt verunmöglichen (Mörsdorf), befriedigend vermittelt und gelöst werden²¹. Formallogisch ist klar: wenn die Unterscheidung der notwendigen formalen Elemente »Unverlierbarkeit« und »Verlierbarkeit« (Weihegewalt ist unverlierbar, weil eine Weihe nicht rückgängig gemacht werden kann – Jurisdiktionsgewalt ist verlierbar, weil eine kanonische Sendung wieder zurückgenommen werden kann) innerhalb der Struktur und des Wesens der einen *sacra potestas* hinein konzipiert wird, kann es keine irgendwie geartete Partizipation von Laien an der *sacra potestas* (wie in c. 1421 § 2 vorgesehen) geben. Diesen fehlt die Befähigung (*Habilität*) sowohl zum Hirte-Sein als auch zur Trägerschaft von hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt²².

Die Grundlagen dieses in sich schlüssigen Gewaltenkonzeptes sind in einem Kirchenverständnis gereift, das die Kirche in erster Linie als sichtbare *societas perfecta* gesehen hat, deren Höchstgewalt pyramidal vom Papst ausgeht und durch *missio canonica* weitergegeben wird. Im Kirchenbild der *societas perfecta* übertrug der Papst als Träger der höchsten kirchlichen Jurisdiktionsgewalt in der Regel den geweihten Bischöfen delegierte hoheitliche Jurisdiktionsgewalt, damit sie ihren Hirtenamt in der Kirche auch vollmächtig ausüben konnten. Durch die Übertragung hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt durch kanonische Sendung war es in einzelnen Fällen und zu bestimmten Zeiten auch möglich, nicht geweihte Laien mit hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt zu delegieren. Die diesem Kirchenbild entsprechende *primatiale* Gewaltenkonzeption war vor allem juristisch begründet²³. Es gab, den beiden Gewalten entsprechend, zwei Hierarchien. Eine sich »von unten« auf der Weihegewalt aufbauende Weihehierarchie, deren Fülle sich im *sacerdotium* der Priesterweihe vollendete und deren Intention ganz auf den wahren Leib Christi (*verum corpus Christi*), die heilige Eucharistie, ausgerichtet war, und eine sich »von oben« von der Jurisdiktionsgewalt her begründende Jurisdiktionshierarchie, deren Fülle im Jurisdiktionsprimat des Papstes gegeben war und deren Intention sich ganz auf den geheimnisvollen Leib Christi (*mysticum corpus Christi*), die Kirche, ausrichtete. Es

²⁰ C. 517 § 2 CIC/1983: »Si ob sacerdotum penuriam Episcopus dioecesanus aestimaverit participationem in exercitio curae parochiae concedendam esse diacono aliive personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati, sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastoralem moderetur. – Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.«

²¹ Auf die Gewaltenkonzeptionen von Stickler und Mörsdorf wird in diesem Artikel nicht weiter eingegangen; vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 296–306 (Anm. 2).

²² Vgl. Ratzinger, Joseph, Stellungnahme zu Grundfragen in Schema des CIC, in: Acta, Congregatio Plenaria, 40–44, bes. 43.

²³ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 29–86.

gab zwei Subjekte der höchsten Kirchengewalt, einmal den Papst allein, zum anderen das mit und um den Papst versammelte allgemeine Konzil.

Die Konzilsväter des II. Vatikanischen Konzils haben nicht alle Elemente des *societas-perfecta*-Modells aufgegeben, jedoch mit dem Sakramentsgedanken ein altes Interpretament für die Formulierung des Selbstverständnisses der katholischen Kirche wiederentdeckt²⁴. Die Kirche ist sakramental als eine hierarchische Gemeinschaft (*communio hierarchica*) verfasst. Auch die Kirchengewalt (*sacra potestas*) ist sakramental grundgelegt und ekklesiologisch an die bestehende hierarchische Gemeinschaft mit Papst und Bischöfen gebunden. Es gibt nur eine Hierarchie, die der einen *sacra potestas* entspricht. Die Fülle des Priestertums (*sacerdotium*) und des Weihesakramentes (*sacramentum ordinis*) verleiht nicht mehr die Priesterweihe, sondern die Bischofsweihe. In der sakramentalen Bischofsweihe wird die eine *sacra potestas* unverlierbar als Potenz verliehen und übertragen. Es gibt auch nicht mehr zwei Subjekte von Trägern der höchsten Kirchengewalt, sondern nur eines: das Bischofskollegium. Der Papst ist als Nachfolger des Apostels Petrus und Bischof von Rom immer das Haupt dieses Bischofskollegiums, das als Subjekt der Höchstgewalt der Kirche in zwei Weisen agieren kann: Zum einen in einem streng kollegialen Akt des Kollegiums mit seinem Haupt, dem Papst, zum anderen in einem Akt des Hauptes des Bischofskollegiums, des Papstes, allein (*ex sese*). Die diesem Kirchenbild entsprechende *kollegiale* Gewaltenkonzeption ist nicht mehr in erster Linie juristisch, sondern vor allem ekklesiologisch begründet.

In einer dem sakramentalen Kirchenverständnis entsprechenden kollegialen Konzeption der Kirchengewalt (vgl. 1.2.2) kann der theologische und kanonistische Widerspruch der cc. 274 und 1421 § 2 CIC/1983 dahingehend interpretiert werden, dass die ekklesiologische Klärung der *sacra potestas* und ihr rechtstechnischer Ausdruck bisher noch nicht zufriedenstellend geglückt sind. Die Spannung wird dann nicht zum kanonistischen Widerspruch und kann theologisch erklärt werden, wenn ein kollegiales Gewaltenkonzept als Interpretationsrahmen zu Grunde gelegt wird. Im Folgenden wird das Konzept einer kollegialen Gewaltenlehre im sakramentalen Kirchenverständnis, besonders im Blick auf die Hirtengewalt, erläutert.

1.2 Die »Hirtengewalt« im sakramentalen Kirchenverständnis

Das sakramentale Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils bietet die Möglichkeit, auch die klassische Gewaltenfrage neu zu konzipieren und kollegial zu begründen. Kollegial begründen heißt, den Ursprung der *sacra potestas* nicht mehr primatial im Papst allein zu sehen, sondern kollegial im Bischofskollegium, in das man durch die Bischofsweihe bei gleichzeitiger sakramentaler Übertragung der *sacra potestas* eingliedert wird. In der Bischofsweihe wird im kollegialen Gewaltenverständnis die eine *sacra potestas* als unverlierbare Potenz verliehen und übertra-

²⁴ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 87–139.

gen. Die erlaubte und damit auch einzig mögliche Ausübung der in der Bischofsweihe verliehenen *sacra potestas* wird durch die juridische Einordnung (*determinatio iuridica*) in die sakramentale hierarchische Gemeinschaft (*communio hierarchica*) der Kirche ermöglicht, was in der Regel durch Amtsübertragung geschieht. Das Moment des »Kollegialen« ist durch diese notwendige Einordnung in die *communio-hierarchica*-Struktur der Kirche bestimmt, ohne welche die *sacra potestas* nicht ausgeübt werden kann. Anders und deutlicher gesagt: ohne communionale Ein- und Unterordnung in das Bischofskollegium (zu dem immer der Papst als Haupt desselben gehört) kann auch eine in der Bischofsweihe empfangene *sacra potestas* nicht ausgeübt werden. Diese durch rechtliche Bestimmung näher bestimmte ekklesiologische Einordnung ist für die Ausübung der *sacra potestas* absolut notwendig. Somit hängen Erlaubtheit und Gültigkeit voneinander ab.

Die eine *sacra potestas* ist in der kollegialen Gewaltenkonzeption eine ekklesiologische bzw. sakramentale Gewalt, die analog zum eschatologischen Ziel der als Sakrament verstandenen Kirche, nämlich die Einheit mit Gott und den Menschen untereinander zu bezeichnen und zu bewirken (vgl. LG 1), in Komplementarität von personaler Einheit und communionaler Vielheit gesehen werden muss. Diese Komplementarität zwischen Person und Gemeinschaft drückt sich auch im konsekratorischen und ordinatorischen Element des Weihesakramentes (*sacramentum ordinis*) aus: Das Zeichen- und Instrument-Sein der Kirche für die vertikale Einheit der Menschheit mit Gott wird durch das *konsekratorische* Element im Weihegeschehen zum Ausdruck gebracht. Dem Geweihten wird eine personal-ontologische Habilität verliehen, Christus selbst als Haupt in seiner Kirche zu vergegenwärtigen und in seiner Person zu handeln. Das Zeichen- und Werkzeug-Sein der Kirche für die horizontale Einheit der Menschen untereinander kommt im *ordinatorischen* Element des Weihegeschehens zum Ausdruck. Die gültige und wirksame, d.h. nicht nur die erlaubte Ausübung (*executio*) der *sacra potestas*, die zusammen mit der durch Konsekration verursachten ontologischen Habilität gleichzeitig verliehen wird, bleibt ekklesiologisch notwendigerweise an die hierarchische Gemeinschaft (*communio hierarchica*) gebunden, die das sakramentale Wesen der Kirche nach innen und außen strukturiert.

1.2.1 Die ekklesiologische Neubegründung des unverlierbaren und des verlierbaren Moments der *sacra potestas*

Wenn nun die Bestimmung des unverlierbaren und des verlierbaren Moments der *sacra potestas* nicht wie bisher juridisch in Bezug auf die Unterscheidung zwischen »unverlierbarer Weihewalt« und »verlierbarer Jurisdiktionsgewalt« vorgenommen wird, sondern ekklesiologisch in Bezug auf die Struktur und das Wesen der Kirche selbst, nämlich in Bezug auf ihre sakramentale Verfasstheit als hierarchischer Gemeinschaft (*communio hierarchica*), tun sich neue Möglichkeiten auf, die eine *sacra potestas* theologisch, ekklesiologisch und auch rechtstechnisch weiter auszudifferenzieren. Was heißt das konkret? Unverlierbar ist nicht mehr nur die Weihewalt, sondern die gesamte *sacra potestas* als Potenz, weil sie ja in der Bischofs-

weihe verliehen und übertragen wurde und mit der weihecharakterlichen Prägung unauslöschlich gegeben ist. Verlierbar ist nicht mehr nur die Jurisdiktionsgewalt, sondern der Akt der Ausübung der gesamten *sacra potestas*, das heißt verlierbar ist die *executio potestatis*. Diese ekklesiologisch und juridisch näher zu bestimmende Rückbindung der *sacra potestas* an die hierarchische Gemeinschaft der Kirche bindet die wirksame Ausübung der verliehenen Vollmacht an die Erlaubnis durch die kirchliche Hierarchie. Zugrunde liegt das klassische Potenz-Akt-Schema, das später weiter erläutert wird. Doch können auch in einem kollegialen Gewaltkonzept Laien niemals Träger von »Hirtengewalt« sein, wohl aber Träger von »delegierter hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt«. Diese Aussage wäre im bisherigen kanonistischen Sprachgebrauch ein Widerspruch. In der kollegialen Gewaltkonzeption werden die Termini »Hirtengewalt« und »Jurisdiktionsgewalt« nicht mehr wie bisher als zwei unterschiedliche Begriffe für die gleiche Gewalt verwendet, nämlich für die *potestas regiminis seu iurisdictionis*, sondern können nun auch inhaltlich anders gefüllt und begründet werden (vgl. 1.2.2).

In einem kollegialen Gewaltkonzept werden die traditionellen kanonistischen Begriffe nicht aufgegeben, sondern aufgegriffen, weitergeführt und ekklesiologisch neu begründet. Die ekklesiologisch-sakramentale Neubegründung der Kirche und ihrer Vollmachten hat Auswirkungen auf die Bedeutungsinhalte der traditionellen, bisher klar gefüllten kanonistischen Begriffe wie Hirtengewalt, Weihegewalt und hoheitliche Jurisdiktions- bzw. Leitungsgewalt. In einem kollegialen Gewaltkonzept stellt sich nun nicht mehr die Frage: Können Laien Träger hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt sein oder nicht? Diese Frage war in der traditionellen rechtlichen Begründung von Kirche und ihren Vollmachten sinnvoll und berechtigt, auch wenn sie unterschiedlich beantwortet wurde²⁵. In der sakramental-ekklesiologischen Begründung von Kirche und ihren Vollmachten ist diese Frage insofern falsch gestellt, weil erst einmal der Begriff »hoheitliche Jurisdiktionsgewalt« inhaltlich geklärt werden muss.

Die Spannung im CIC/1983 liegt doch gerade darin, dass nach den cc. 129 § 1 und 274 § 1 CIC/1983 einerseits nur Kleriker Träger hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt (*potestas regiminis seu iurisdictionis*) sein können. Andererseits dürfen laut c. 129 § 2 CIC/1983 Laien nach Maßgabe des Rechtes bei der Ausübung (*in exercitio*) dieser Gewalt mitwirken (*cooperari possunt*) und können sogar nach c. 1421 § 2 CIC/1983 ordentliche Träger von »hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt« sein, nämlich als Richter in einem Kollegialgericht. Nach der traditionellen rechtlichen Begrifflichkeit führt diese Spannung zu einer theoretischen und faktischen Aporie. Entweder führt diese tendenziell und in äußerster Konsequenz zu einer Nivellierung des ontologischen Unterschiedes zwischen Laien und Klerikern, bei der die Ausübung von »hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt« gleichermaßen funktional vom geweihten Priester oder vom hauptberuflichen Laien vorgenommen werden kann, oder aber es muss die Möglichkeit einer Übertragbarkeit »hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt« an Laien ausgeschlossen werden, weil diese Gewalt auch in der Ausübung ganz und gar an die weihecharakterliche Habitität gebunden bleibt. Im ersten Fall kann »hoheitli-

²⁵ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 27 Anm. 66 f.

che Jurisdiktionsgewalt« grundsätzlich jedem Laien delegiert werden, im zweiten Fall ist dies dagegen prinzipiell unmöglich. Eine weitere Differenzierung ist in der rechtlich begründeten primatialen Kirchen- und Gewaltenkonzeption nicht möglich, was zur o.g. theoretischen und praktischen Aporie führt.

1.2.2 Sakramentale Kirchenverfassung und kollegiales Gewaltenkonzept

Ganz andere Möglichkeiten eröffnen sich im Konzept einer sakramentalen Kirchenverfassung und der damit verbundenen kollegialen Gewaltenkonzeption, in der die traditionellen kanonistischen Begriffe (*potestas ordinis et regiminis seu iurisdictionis*) übernommen, diese jedoch neu begründet, inhaltlich weiter differenziert und in einen anderen ekklesiologischen Kontext gestellt werden. Das »Neue« an der kollegialen Gewaltenkonzeption liegt unter anderem darin begründet, dass die Begriffe »Unverlierbarkeit« und »Verlierbarkeit« der *sacra potestas* nicht wie bisher in der unterschiedlichen Übertragung der Gewalten festgemacht werden: Weihegewalt wurde durch sakramentale Weihe übertragen und wurde unverlierbar verliehen. Jurisdiktionsgewalt wurde durch kanonische Sendung übertragen und wurde verlierbar verliehen. In der dem sakramentalen Kirchenverständnis entsprechenden kollegialen Gewaltenkonzeption werden die Momente »Unverlierbarkeit« und »Verlierbarkeit« durch die ekklesiologische Funktion der *sacra potestas*, nämlich ihrer Ausübung in hierarchischer Gemeinschaft (*communio hierarchica*) der Kirche, geregelt, und zwar durch das bekannte Potenz-Akt-Schema (vgl. 3.2). Das Moment der »Unverlierbarkeit« der *sacra potestas* bleibt im Weihegeschehen begründet. Dem geweihten Bischof wird als konsekratorische Habilität bereits mit der Weihe die gesamte *sacra potestas* als Potenz verliehen. Dieser vollständige »Besitz der *sacra potestas* als Potenz« ist unverlierbar. Das Moment der »Verlierbarkeit« bezieht sich nicht mehr auf die *sacra potestas* als solche, sondern auf ihren erlaubten und gültigen Ausübungsakt. Verlierbar ist nicht mehr die *sacra potestas* an sich, sondern ihre erlaubte (und damit auch die gültige und wirksame) Ausübung, d.h. die *executio potestatis*. Bei erlaubter (und damit auch gültiger und wirksamer) Ausübung der *sacra potestas* wird die Potenz zum Akt. Damit fallen die Begriffe Erlaubtheit, Gültigkeit und Wirksamkeit in der kollegialen Gewaltenkonzeption prinzipiell in eins. Dies hat Konsequenzen auch auf die Frage nach der Gültigkeit einer nicht erlaubten Bischofsweihe. Wenn aufgrund der fehlenden Erlaubnis die ekklesiologische Einordnung in die *communio hierarchica* fehlt, kann der Bischof von Rom den Weiheakt für ungültig (*irrita*) erklären (vgl. 3.3 und Anm. 38). Das ekklesiologische Moment, dass eine fehlende Erlaubnis zur Ungültigkeit führen kann, dominiert in der kollegialen Gewaltenkonzeption über das *juridische*, bei dem eine fehlende Erlaubnis die Bischofsweihe nicht verungültigt, was zu folgender Formulierung führt: »Unerlaubt, aber gültig«.

Den Oberbegriff von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt (*potestas ordinis et regiminis seu iurisdictionis*) bildet hier die eine *sacra potestas*. In der traditionellen kanonistischen Begrifflichkeit steht die *sacra potestas* gleichsam für die Summe, das Resultat bzw. die Fülle von *potestas ordinis et regiminis seu iurisdictionis*. Zur weiterführenden inneren Differenzierung der einen *sacra potestas* wird in der kolle-

gialen Gewaltenkonzeption ein bereits bekannter Begriff neu eingeführt bzw. mit neuem Inhalt gefüllt, nämlich der Begriff der »Hirtengewalt«. Dieser Begriff an sich ist nicht neu. Bei Klaus Mörsdorf bezeichnete er ab 1944 die Jurisdiktionsgewalt, die er in seinen Frühschriften durchgehend »Leitungsgewalt« nannte²⁶. »Hirtengewalt« wird von ihm als Synonym für »Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt« verwendet, wobei keine inhaltlichen Unterschiede zwischen den Begriffen festzustellen sind. In der kollegialen Gewaltenkonzeption wird der Begriff »Hirtengewalt« vom Begriff »Jurisdiktionsgewalt« insofern unterschieden, als nun mit »Hirtengewalt« all das bezeichnet wird, was in der Gewaltenkonzeption Klaus Mörsdorfs durch die sakramentale Bischofsweihe übertragen wurde, nämlich die Weihewalt (*potestas ordinis*) und ein Grundbestand an hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt (*potestas regiminis seu iurisdictionis*). Mit »Jurisdiktionsgewalt« dagegen wird in der kollegialen Gewaltenkonzeption all das bezeichnet, was in der primatialen Gewaltenkonzeption durch rechtliche Sendung (*missio canonica*) inhaltlich übertragen wurde, nämlich delegierte hoheitliche Jurisdiktionsgewalt. In der kollegialen Gewaltenkonzeption wird nun beides in der Bischofsweihe als unverlierbare Potenz übertragen, nämlich die eine *sacra potestas* als Fülle von Hirtengewalt und Jurisdiktionsgewalt. Verlierbar ist dabei nicht die *sacra potestas* als Potenz, sondern die aktuelle Ausübung derselben (*executio potestatis*).

Diese im Bischof immer als unverlierbare Potenz vorhandene eine *sacra potestas* kann nun auch über die klassische Unterscheidung des unverlierbaren Elementes (*potestas ordinis*) und des verlierbaren Elementes (*potestas regiminis seu iurisdictionis*) hinausgehend weiter differenziert werden, was sich auf die Ausübung derselben (*executio potestatis*) auswirkt. Diese weiterführende Differenzierung tangiert die rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeit der Kirche im Blick auf die Delegation von Vollmachten. Die Grenze der kirchlichen Delegationsmöglichkeit von Vollmacht stellt das *ius divinum* bezüglich der Verfassung der Kirche und ihrer *sacra potestas* dar. Denn »Hirtengewalt« kommt aufgrund der hierarchischen Verfasstheit und der sakramentalen Struktur der Kirche ausschließlich den geweihten Hirten, nämlich Bischöfen und Priestern zu. Daher ist »Hirtengewalt« grundsätzlich nicht an Laien delegierbar (*ius divinum*). Dagegen ist die »Jurisdiktionsgewalt«, auch die sog. »hoheitliche«, grundsätzlich an Laien delegierbar (*ius ecclesiasticum*)²⁷. Die nähere Spezifizierung von »hoheitlich« bedeutet, dass delegierte »hoheitliche Jurisdik-

²⁶ Zu den »Frühschriften« Mörsdorfs zählen alle seine Veröffentlichungen bis einschließlich der Habilitationsschrift von 1941, in denen er den Begriff »potestas iurisdictionis« terminologisch mit *Leitungsgewalt* wiedergibt (ab 1944 verwendet er durchgehend die Bezeichnung *Hirtengewalt*).

²⁷ Vgl. Beal, John P., The Exercise of the Power of Governance by Lay People: State of the Question, in: *Jurist* 55 (1995) 1–92; Beyer, Jean, *Iudex laicus vir vel mulier*, in: *PRMCL* 75 (1986) 29–60; Braunbeck, Elisabeth, *Der Weltcharakter der Laien. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung im Licht des II. Vatikanischen Konzils*, Regensburg 1993, 356–370 (Eichstätter Studien 34); Cattaneo, Arturo, Die Institutionalisierung pastoraler Dienste der Laien. Kritische Bemerkungen zu gegenwärtigen Entwicklungen, in: *AKathKR* 165 (1996) 56–79; Corecco, Eugenio, Die »sacra potestas« und die Laien, in: *FZPhTh* 27 (1980) 120–154; Fürstenberg, Michael de, *Exempla iurisdictionis mulierum in Germania Septentrionali-Orientali*, in: *PRMCL* 73 (1984) 109–111; Gaudemet, Jean, *Pouvoir d'ordre et pouvoir de juridiction. Quelques repères historiques*, in: *ACan* 29 (1985/86) 83–98; Ghirlanda, Gianfranco, *De natura, origine et exercitio potestatis regiminis iuxta novum Codicem*, in: *PRMCL* 74 (1985) 109–164; Hervás, Dolores García, Una aproximación al concepto jurídico de »sacra potestas« en la iglesia, in: *IusC* 33 (1993) 479–514; Huels, John M., The Power of Governance and its Exercise by Lay Persons: a juridical Approach, in: *StCan* 35 (2001) 59–96; Laukemper-Isermann, Beatrix, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, Essen 1996, 88 f. (MKCIC Beiheft 16); Provost, James H., The Participation of the Laity in the Governance of the Church, in: *StCan* 17 (1983) 448; Urrutia, Francisco Javier, Delegation of the Executive Power of Governance, in: *StCan* 19 (1985) 353–355. – Anders orientiert Aymans, Winfried, Laien als kirchliche Richter Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung, in: *AKathKR* 144 (1975) 3–20; ders., Strukturen der Mitverantwortung der Laien, in: *AKathKR* 159 (1990) 368–386; Amann, Thomas A., *Leitungsgewalt*, 159–165.

tionsgewalt« eine öffentliche, von der zuständigen Autorität delegierte Vollmacht ist. Das Urteil und die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße es sinnvoll ist, »hoheitliche Jurisdiktionsgewalt« an Laien zu delegieren, bleibt der kirchlichen Autorität vorbehalten.

In der Praxis entspricht der Hirtengewalt eine »Leitungsvollmacht«, der Jurisdiktionsgewalt eine »Handlungsvollmacht«. Aufgrund der Differenzierung der einen *sacra potestas* in eine nicht delegierbare Hirtengewalt und eine grundsätzlich delegierbare Jurisdiktionsgewalt kann ein geweihter Hirte niemals seine mit der »Leitungsvollmacht« verbundene Führungsverantwortung aufgeben, umgekehrt kann auch ein Laie mit delegierter hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt betraut werden und mit seiner »Handlungsvollmacht« auch Handlungsverantwortung ausüben. Die Beauftragung eines Laien durch die Hierarchie mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die zunächst der Hirtensorge zurechnet werden, stellt einen ekklesiologischen Grenzfall dar. Dennoch wird in einer sakramentalen Kirchen- und kollegialen Gewaltenkonzeption keine Dualität der *potestates* konstruiert; denn es bleibt ekklesiologisch bei *einem* Sendungsauftrag der Kirche (vgl. AA 2), der formal in zwei Komplementärdimensionen entfaltet werden kann: Sakramental bestimmte und verliehene Leitungsvollmacht für Bischöfe und Priester, »weil sie Christus, der das Haupt der Kirche ist, repräsentieren, und aufgrund von Taufe und Firmung durch kirchliche Beauftragung verliehene Handlungsvollmacht für Personen, die nicht die Priesterweihe empfangen haben. Beide stimmen überein in der Mitwirkung an der Realisierung der Bestimmung der Kirche zum Heil der Menschen.«²⁸

1.2.3 Weihe und Sendung in hierarchischer Verbundenheit

Festzuhalten bleibt, dass die Kernkategorie der kollegialen Gewaltenkonzeption nicht vom kanonistischen Begriff der kirchlichen Gewalt (*potestas ecclesiastica*), sondern vom theologischen Begriff der göttlichen Sendung (*missio divina*) geprägt ist. Die *missio divina* ist theologisch in den innertrinitarischen Sendungsvorgängen begründet und geht von ihnen aus. Sie setzt sich über die Sendung des Sohnes und die Sendung des Heiligen Geistes in der universalen Heilssendung der Kirche und der besonderen Sendung der Apostelnachfolger fort. Analog zu den innertrinitarischen Sendungen ist auch deren trinitätsökonomische Entfaltung in der Heils- und Kirchengeschichte ein unterschiedlich qualifiziertes Sendungsgeschehen, dessen Prinzip von Einheit und Differenz die Liebe ist. Diese Liebe, die Einheit und Differenz zugleich ermöglicht, kann strukturanalog auf den ontologischen Unterschied zwischen dem gemeinsamen und hierarchischen Priestertum in der Kirche übertragen bzw. als verbindendes Element der gemeinsamen Sendung aller und der besonderen Sendung Einzelner gedeutet werden (vgl. LG 10). Alle von der göttlichen Sendung (*missio divina*) abgeleiteten kirchlichen Sendungen (*missio canonica*) müssen jedoch immer christologisch und pneumatologisch zugleich gedacht werden.²⁹

²⁸ Böhnke, Michael, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983, Essen 1994, 53 (MKCIC Beiheft 12).

²⁹ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 128–139.

Im »sendungs«-orientierten Sakramentsmodell von Kirche wird die in der Bischofsweihe übertragene, mit der unverlierbaren Habilität verbundene *sacra potestas* als Potenz bezüglich ihrer Ausübung (*executio*) gesehen, zu der notwendigerweise das vorhandene ekklesiologische Faktum der *communio hierarchica* hinzutreten muss: dies geschieht durch die von der kirchlichen Autorität auszugestaltende und festzulegende rechtliche Bestimmung (*determinatio iuridica*), die sich in Form einer kanonischen Sendung (*missio canonica*) meist durch Amtsübertragung oder besser Amtseinweisung bzw. Amtsanweisung praktisch vollzieht³⁰. Die rechtliche Bestimmung stellt keine zu der *sacra potestas* von außen hinzukommende Größe dar, sondern ist das Moment der mit dem sakramentalen Wesen der Kirche zusammenhängenden hierarchischen Gemeinschaft (*communio hierarchica*) und deren rechtliche bzw. rechtstechnische Ausgestaltung. Dem Vorwurf, dass eine weitere juristische Größe, die selbst nicht *sacra potestas* ist, die *sacra potestas* dominiert, ist dahingehend zu begegnen, dass diese Größe, nämlich die *determinatio iuridica*, eine ekklesiologische Größe ist, deren rechtliche Qualifizierung nicht im Widerspruch zu ihrer ekklesiologischen Funktion steht, sondern zum sakramentalen Wesen der Kirche selbst gehört (vgl. LG 8).

Was für die Bischofsweihe gesagt worden ist, lässt sich nun auch der Weihestufe entsprechend auf die Priesterweihe übertragen: der Weihekandidat erhält mit der Priesterweihe den gesamten seiner Weihestufe entsprechenden Anteil an der *sacra potestas* als Potenz. Damit die Potenz zum Akt werden kann, muss auch hier die *communio hierarchica* mit Haupt und Gliedern der Kirche vorhanden sein, die in der Regel durch eine rechtliche Anweisung in seine Aufgabe oder sein Amt bestätigt wird. Dementsprechend hat z.B. auch die Beichtvollmacht seit dem II. Vatikanum nicht mehr den Charakter einer materiellen inhaltlichen Übertragung von Jurisdiktionsgewalt, sondern einer formalen Erlaubnis (*facultas*), um die mit der Weihe bereits potentiell empfangene Vergebungsvollmacht auch in einem genau beschriebenen und begrenzten Aufgabengebiet aktualisieren zu können. So

³⁰ »Die Bischofsweihe überträgt mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter der Lehre und der Leitung, die jedoch ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden können.« LG 21.

»In der *Weihe* wird die *seinsmäßige* Teilnahme an den *heiligen* Ämtern verliehen [...]. Mit Bedacht ist der Ausdruck *Ämter* (*munera*) verwendet und nicht *Vollmachten* (*potestates*), weil das letztgenannte Wort von der *zum Vollzug völlig freigegebenen* Vollmacht verstanden werden könnte. Damit aber eine solche zum Vollzug völlig freigegebene Vollmacht vorhanden sei, muss noch die *kanonische*, das heißt *rechtliche Bestimmung* (*determinatio*) durch die hierarchische Obrigkeit hinzukommen. [...] Eine derartige Norm ist *aus der Natur der Sache* gefordert, weil es sich um Ämter handelt, die *von mehreren* nach Christi Willen hierarchisch zusammenwirkenden *Trägern* ausgeübt werden müssen. [...] Darum wird ausdrücklich gesagt, es sei eine *hierarchische* Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern der Kirche erfordert. »*Gemeinschaft*« (*Communio*) ist ein Begriff, der in der Alten Kirche [...] hoch in Ehren steht. Man versteht darunter nicht irgendein unbestimmtes *Gefühl*, sondern eine *organische Wirklichkeit*, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist. Daher hat die Kommission fast mit Stimmeneinheit zu formulieren beschlossen: »in *hierarchischer* Gemeinschaft«. [...] Die päpstlichen Dokumente aus jüngerer Zeit verstehen sich von dieser notwendigen Festlegung der Vollmacht her.« NEP 2.

»Ohne die hierarchische Gemeinschaft *kann* das sakramental *seinsmäßige* Amt, das von dem kanonisch-rechtlichen Gesichtspunkt zu unterscheiden ist, *nicht* ausgeübt werden. Die Kommission war aber der Auffassung, dass sie auf die Fragen der *Erlaubtheit* und *Gültigkeit* nicht eingehen sollte, die der theologischen Forschung überlassen bleiben. Insbesondere gilt das von der Vollmacht, die tatsächlich bei den getrennten Orientalen ausgeübt wird und über deren Erklärung verschiedene Lehrmeinungen bestehen.« NEP, N.B. (= Notabene).

wird bei der sakramentalen Lossprechung durch einen Priester mit fehlender oder abgelaufener Beichtvollmacht nicht die mangelnde Jurisdiktionsgewalt durch die Kirche ergänzt (suppliert), sondern die mangelnde Erlaubnis, diese auch in *communio hierarchica* auszuüben. Die Kirche selbst hat auch hier das Recht, das konkrete *Procedere* näher zu regeln und rechtlich auszugestalten. Die geistige Zeugungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, das *sacramentum ordinis* zu spenden, wird in der Priesterweihe nicht verliehen. Diese kommt ausschließlich den ordentlich geweihten Bischöfen mit dem Empfang der Bischofsweihe zu. Auch in einer Notsituation kann diese Zeugungsvollmacht nicht an Nicht-Bischöfe delegiert werden, wie auch die Konsekrationsvollmacht nicht an Nicht-Priester delegiert werden kann. Im Unterschied zu den Bischöfen, die bereits die ganze Fülle der *sacra potestas* als unverlierbare Potenz besitzen, kann den Priestern delegierte hoheitliche Hirten- und Jurisdiktionsgewalt, den Laien dagegen nur delegierte hoheitliche Jurisdiktionsgewalt übertragen werden. Der Unterschied zwischen delegierter Hirtengewalt und delegierter Jurisdiktionsgewalt besteht darin, dass Hirtengewalt nur an getaufte und geweihte Kleriker delegiert werden kann, also die Weihehabilität voraussetzt, während Jurisdiktionsgewalt grundsätzlich auch an Laien zur Ausübung derselben delegiert werden kann.

2. Einwände gegen eine kollegiale Gewaltenkonzeption

Der Gedanke einer vollständig sakramental grundgelegten und übertragenen *sacra potestas* im Sakrament der Bischofsweihe ist nicht neu; er hat Anhänger und Kritiker gefunden³¹. Im Folgenden werden systematische Bedenken gegenüber einer konsequent kollegial entfalteten Gewaltenkonzeption zu entkräften versucht.

2.1 Der Widerspruch einer nicht ausübaren Vollmacht

Ein erster Einwand hinterfragt die Qualität einer in der Bischofsweihe ganz und gar übertragenen *sacra potestas*, die potentiell auch die gesamte kirchliche Höchstgewalt des Papstes gleichsam im »Rucksack« enthält³². Tatsächlich besitzt in der kollegialen Gewaltenkonzeption jeder Bischof mit der Bischofsweihe auch die päpstliche Primatialgewalt als Potenz. Doch nur bei einem einzigen Bischof, nämlich bei demjenigen, der zum Bischof von Rom gewählt wird und diese Wahl annimmt, wird die Potenz zum Akt, nämlich zur immer frei ausübaren päpstlichen Primatialgewalt. Der Einwand richtet sich gegen eine theoretisch konzipierte, nicht ausübare Vollmacht, die lediglich eine Potenz, d.h. eine nicht ohne weiteres ausübare *potestas* darstellt³³. Dieser Einwand verweist tatsächlich auf eine systematische

³¹ Vgl. Amann, Thomas A., Leitungsgewalt, 113–145.

³² Vgl. Aymans-Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans, Bd. I, Einleitende Grundfragen und Normen, Paderborn 1991, 394 f.

³³ Vgl. kritisch hierzu Mörsdorf, Klaus, Heilige Gewalt, in: SM II (1968) 595 f.

Grenze der kollegialen Gewaltenkonzeption. Doch bietet eine kollegiale Gewaltenkonzeption mit der darin konsequent verfolgten Einheitstheorie der *sacra potestas* ekklesiologisch und kanonistisch die Möglichkeit, die Spannungen im CIC/1983 vertieft aus ihrer Genese zu erklären und weiterführende Perspektiven aufzuzeigen, was weder im Konzept einer primatialen Gewaltenkonzeption noch im Rahmen der Theorie eines sakramental verliehenen Grundbestandes an Jurisdiktionsgewalt in der Bischofsweihe befriedigend gelungen ist.³⁴

2.2 Die mögliche Relativierung des »opus operatum«

Wenn in der kollegialen Gewaltenkonzeption nicht nur die erlaubte, sondern auch die gültige Ausübung der »Weihegewalt« grundsätzlich verlierbar ist, bleibt dann nicht die Unsicherheit, welcher Bischof/Priester in *communio hierarchica* steht oder nicht, und wer das eucharistische Opfer gültig darbringt sowie das Bußsakrament rechtmäßig spendet? Anders gefragt: wird in der kollegialen Gewaltenkonzeption nicht die traditionelle Lehre vom »opus operatum« ausgehöhlt?

Auch im sakramentalen Kirchenbild und einer kollegialen Gewaltenkonzeption bleibt das »opus operatum« dem Inhalt und der Bedeutung nach in ähnlicher Weise erhalten wie auch die unmittelbare päpstliche Primatialgewalt, nur werden beide nicht mehr rechtlich, sondern ekklesiologisch begründet. So gab es auch im *potestas*-bestimmten rechtlich-konzipierten *societas-perfecta*-Modell ekklesiologische Einschränkungen bzw. Erweiterungen des grundsätzlich für die gültige Sakramentenspendung notwendigen rechtlichen Rahmens. Auch die Konsekrationsgewalt wurde ja nie als eine »automatisch« funktionierende Gewalt angesehen, die auch dann »wandelte«, wenn der Gewaltenträger bewusst eine der kirchlichen Intention widersprechende Absicht hegte, z.B. das Brot in einem Bäckerladen durch die korrekt gesprochenen Konsekrationsworte in den Leib Christi zu verwandeln etc. Umgekehrt gab und gibt es immer das niemals grundsätzlich bezweifelte Axiom »Ecclesia supplet« (die Kirche ergänzt)³⁵. Dieser Satz war immer das ekklesiologische Pendant zu einer rein instrumental-ursächlich gedachten juristischen Gewaltstruktur und zu einer mit dieser Vorstellung zusammenhängenden, nur im positiv-rechtlichen Kausalzusammenhang ausübaren Kirchengewalt.

Diese Hinweise zeigen, dass die *sacra potestas* der Kirche immer schon ekklesiologisch eingebunden war. In der kollegialen Gewaltenkonzeption verhält es sich auch nicht so, dass die kirchliche Autorität nach Belieben die *sacra potestas* zur Ungültigkeit binden könnte oder nicht, da sie selbst an die Wahrheit des *divina institutione* gegründeten sakramentalen Wesens der Kirche gebunden bleibt. Ihr obliegt lediglich die Interpretationshoheit im Sinne des Selbstverständnisses der Kirche, ob eine solche (vorhandene oder nicht vorhandene) Bindung besteht oder nicht, und dies zur Gültigkeit bzw. zur Ungültigkeit der *exsecutio potestatis* führt, wie das

³⁴ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 303.

³⁵ Vgl. C. 209 CIC/1917; Herrmann, Horst, *Ecclesia supplet*. Das Rechtsinstitut der kirchlichen Suppletion nach c. 209 CIC, Amsterdam 1968, 121 ff. (KSfT 24).

in der Geschichte z.B. bei der Erklärung Leos XIII. über die Ungültigkeit der anglikanischen Bischofsweihen praktiziert wurde. In einer kollegialen Gewaltenkonzeption ist nur die Begründung für denselben theologischen Sachverhalt eine andere: nicht der *rechtliche*, sondern der *ekklesiologische* Zusammenhang der Kirchengewalt (*sacra potestas*) mit dem sakramentalen Wesen der Kirche (*communio hierarchica*) ist der Grund und die Ursache für ihre gültige und wirksame Ausübbarkeit (*executio potestatis*), wenn auch die näheren Bestimmungen derselben rechtlich, d.h. kanonisch gefasst werden müssen (vgl. c. 375 § 2 CIC/1983)³⁶.

2.3 Die Gefahr einer erneuten Gewaltentrennung

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Gefahr einer erneuten Gewalttrennung: Wird nicht durch die Möglichkeit, dass theoretisch auch Laien delegierte hoheitliche Jurisdiktionsgewalt ausüben können, die Einheit der *sacra potestas* wieder gefährdet? Dieser Einwand ist nicht ganz unberechtigt, da natürlich jede innere Qualifizierung im Sinne einer Selbstdifferenzierung der einen *sacra potestas* in der Gefahr steht, deren Einheit zu verundeutlichen. Während die Einheit der Kirchengewalt in der primatialen Gewaltenkonzeption lediglich als Ursprungs- und Zieleinheit in der Person Jesu Christi bestand und daher Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt hinsichtlich ihrer Quelle und ihrer Übertragung durchaus als zwei getrennte Gewalten verstanden werden konnten, bindet die Gewaltenkonzeption Mörsdorfs durch den verliehenen Grundbestand an Jurisdiktionsgewalt in der Bischofsweihe die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt auch sakramental zusammen, so dass die Einheit der Kirchengewalt (*sacra potestas*) gerade im notwendigen Aufeinanderbezogensein von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt und ihrer jeweiligen Beziehung zu den drei Aufgabenbereichen (*munera*) der Kirche dargelegt wird³⁷. In einer kollegialen Gewaltenkonzeption wird die Sakramentalität der Bischofsweihe und das Bischofskollegium als einziges Subjekt der kirchlichen Höchstgewalt ernstgenommen. Das sich auf diesem Fundament konsequent und stringent entfaltende Gewaltenkonzept sieht die

³⁶ Vgl. Müller, Hubert, Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil. Eine rechtstheologische Untersuchung, Wien 1971, 294. – Die Übertragung der gesamten *sacra potestas* als unverlierbare Potenz in der Bischofsweihe könnte mit einem vollständigen und umfassenden Computerprogramm verglichen werden, das man mit Erlaubnis des Urhebers vom Server desselben kostenlos und vollständig auf die eigene Festplatte herunterladen kann. Obwohl das ganze Programm in seiner differenzierten Einheit auf der Festplatte bleibend gespeichert ist (vorausgesetzt es wird nicht gelöscht), bedarf es zur Ausführung auch nur gewisser Teilfunktionen desselben und damit zur Ausübung (*executio*) des vorhandenen Programms notwendigerweise eines Lizenzcodes, der grundsätzlich vom Urheber vorgegeben ist. Diese Lizenz ist nicht von essentiell anderer Qualität als das Programm selbst, sie stellt auch keinen dazukommenden Extrateil des Programms dar, sondern ist lediglich eine notwendige Bedingung zur Ausführung. Aber auch ohne Lizenz bleibt das Programm nach wie vor in seiner Ganzheit und Fülle potentiell auf der Festplatte vorhanden, kann aber nicht ausgeführt bzw. aktualisiert werden. Ein Programm, das nicht durch Lizenzierung freigeschaltet und aktualisiert wird, bleibt aber trotzdem ein potentielles, unter bestimmten Bedingungen jederzeit zu aktualisierendes Programm. Die Entscheidung darüber, unter welchen Bedingungen die Potenz zum Akt werden kann, obliegt in letzter Instanz dem Urheber, d.h. dem Programmierer des Programms selbst, bzw. seinem legitimen Stellvertreter. – Die Grenzen dieser Metapher zur Gewaltenkonzeption im sakramentalen Kirchenbild sind natürlich bald erreicht. Ihr liegt jedoch das klassische »Potenz-Akt-Schema« zu Grunde.

³⁷ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 302–307.

Einheit der in Hirten- und Jurisdiktionsgewalt unterschiedenen *sacra potestas* nicht nur wie im primatialen Konzept als Ursprungs- und Zieleinheit, und wie im Konzept Mörsdorfs zusätzlich als Wirkeinheit, sondern auch als eine mit der Bischofsweihe und dem Bischofsamt verbundene *Übertragungs- und Besitzeinheit*:

1. Die Einheit der *sacra potestas* wird durch die vollständige Übertragung in der Bischofsweihe als unverlierbare, mit der charakterlichen Weihehabilität verbundenen Potenz begründet (was dem berechtigten Moment der »absoluten Ordination« entspricht).
2. Die Einheit der *sacra potestas* bleibt als unverlierbare Potenz in der Person des Bischofs auch dann gewahrt, wenn der verlierbare Akt der Ausübung derselben (*executio potestatis*) durch die im notwendigen Rahmen (*communio hierarchica*) mögliche kirchliche Selbstbestimmung (*iuridica determinatio*) geregelt wird und verloren gehen kann (was dem berechtigten Moment der »relativen Ordination« entspricht)³⁸.

Auch bei einer möglichen Delegation von hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt an Laien zu Formen der *cooperatio* an der bischöflichen Sendung, die nicht notwendigerweise die weihecharakterliche Habilität des Hirte-Seins voraussetzen (vgl. c. 1421 § 2), bleibt die Einheit der *sacra potestas* im delegierenden Bischof immer gewahrt. Diese Einheit der Kirchengewalt (*sacra potestas*) bleibt in der Person des Bischofs und in vollkommener und höchster Ausprägung in der Person des Bischofs vom Rom, des Papstes als des Nachfolgers Petri und höchsten Stellvertreters Christi, durch die unverlierbar zusammen mit der weihecharakterlichen, christologischen und ekklesiologischen Prägung (Habilität) vollständig in der Bischofsweihe übertragene *sacra potestas* untrennbar gewahrt. Weil auch die in der Bischofsweihe übertragene *sacra potestas* untrennbar gewahrt bleibt und

³⁸ Die Alte Kirche des ersten Jahrtausends hatte keine genaue Einsicht, wie sich im Vollzug des *sacramentum ordinis* die Momente »Sendung« (*missio*), »Weihe« (*consecratio*) und »Amt« (*ordinatio*) zueinander verhalten, da im Ritus der Handauflegung Charisma und Amt, sakramentale Weihe (*consecratio*) und rechtliche Anstellung (*ordinatio*) praktisch zusammenfielen. Unbestritten war die Annahme der Übertragung eines verlierbaren und eines unverlierbaren Moments in der Bischofsweihe. Mit dem Aufkommen des bischöflichen Monepiskopats und des ortsgebundenen Bischofsamtes erfolgte die Weihe eines Bischofs auf den Titel einer bestimmten Ortskirche hin (relative Ordination). Im Kontext der Frage, ob ein aufgrund persönlichen Versagens *extra communionem* stehender Bischof noch gültig die Sakramente der Kirchen spenden könne oder nicht, entwickelte sich die Frage nach der Bestimmung des »Unverlierbaren« und des »Verlierbaren« im Weihegeschehen zur ekklesiologischen Kontroverse. Augustinus gelang es, durch die Entfaltung seiner Lehre vom sakramentalen Tauf- und Weihecharakter das Sakramentenverständnis weiter zu vertiefen. Weil Christus selbst Träger und Spender aller sakramentaler Vollzüge ist, vermittelt eine in korrekter Form gespendete Bischofsweihe unabhängig von der Würdigkeit des Spenders oder Empfängers eine unverlierbare geistliche Befähigung im Sinne einer weihecharakterlichen Habilität als Potenz, Sakramente gültig und wirksam zu spenden (absolute Ordination). Der c. 6 des Konzils von Chalkedon verbot dann allerdings 451 n. Chr. absolut gespendete Weihen und erklärte diese ohne das relative Moment der Zuweisung einer Kirche für unwirksam (*irrita*). Ob sich das »irrita« auf die Ausübung einer in der absolut gespendeten Weihe verliehenen Gewalt (*executio potestatis*) oder wegen der »Unentwickeltheit des Begriffs der Ordination« (Mörsdorf) auf das absolut gespendete Wehesakrament (*sacramentum ordinis*) schlechthin bezog, kann nicht eindeutig entschieden werden, da auch die bis ins Spätmittelalter vorgenommenen Reordinationen unterschiedlich begründet wurden und selten unumstritten waren. Diese langjährige kirchliche Praxis bestätigt aber, dass die Kirche grundsätzlich die theoretische und praktische Möglichkeit hat, eine in der Bischofsweihe verliehene *potestas* binden zu können, bzw. dass sie aus ihrem Selbstverständnis heraus die Kriterien festlegen kann, wann und unter welchen Bedingungen die Ausübung einer solchen *potestas* möglicherweise auch ungültig, d.h. unwirksam (*irrita*) wird.

lediglich deren Ausübung (*executio potestatis*) verlierbar ist, liegt die Stärke des *kollegialen* Ansatzes darin, dass ein Bischof – ohne die mit der bischöflichen Habilität bleibend verbundene Einheit der *sacra potestas* zu gefährden – theoretisch und grundsätzlich aus seiner jeweiligen Gewaltenfülle *diejenigen* Momente seiner bischöflichen Gewalten auch an Laien delegieren kann, die nicht notwendigerweise einer weihecharakterlichen, christologischen und ekklesiologischen Habilität im oben genannten Sinne bedürfen (wozu die Weihe Voraussetzung wäre)³⁹. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass er selbst in *communio hierarchica* steht und nicht an der Ausübung seiner Vollmachten (*executio potestatis*) gehindert ist. Damit ist die Gewähr gegeben, dass solche Entscheidungen von großer Tragweite universalkirchlich eingebunden sein müssen. Ob und in welchen Situationen die Delegation von nicht notwendigerweise habilitätsbedingten Vollmachten (delegierte hoheitliche Jurisdiktionsgewalt) an Laien hinsichtlich ihrer Mitarbeit am hierarchischen Apostolat sinnvoll oder bisweilen sogar geboten erscheint, steht hier nicht zur Debatte. Es geht hier vielmehr um das Aufzeigen dieser Möglichkeit, wenn das verlierbare und das unverlierbare Moment der *sacra potestas* nicht wie bei Mörsdorf *innerhalb* der Gewaltenstruktur (nämlich in der Unterscheidung der unverlierbaren Weihe- und der verlierbaren Jurisdiktionsgewalt) festgemacht wird, sondern in der unverlierbaren, sakramentalen, mit der weihecharakterlichen Habilität verbundenen Potenz der *sacra potestas* und in ihrer ekklesiologischen Funktion, nämlich der erlaubten Ausübung (*executio potestatis*) in der hierarchischen Gemeinschaft (*communio hierarchica*).

3. Argumente für eine kollegiale Gewaltenkonzeption

3.1 Heilsgeschichtliche Anmerkungen

Für eine kollegiale Konzeption der Kirchengewalt, und damit auch für die Übertragung der ganzen Hirten- und Jurisdiktionsgewalt (*sacra potestas*) in der Bischofsweihe sprechen der Wechsel vom Konzessions- zum Reservationssystem im Kontext des Zweiten Vatikanums⁴⁰, wie auch die Tatsache, dass sich schon in einem Schlussdokument des Tridentinums, und zwar im Zusammenhang mit der Vollmacht zur Spendung des Bußsakramentes, eine in der wissenschaftlichen Literatur bisher kaum beachtete Lehraussage findet, derzufolge die Absolutionsvollmacht bereits mit der Priesterweihe verliehen wird⁴¹. Auch können die scheinbaren Widersprüche des c. 6 des Konzils von Chalkedon⁴²

³⁹ Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 309–314.

⁴⁰ Das bisherige System der Vollmachtenerteilung des Papstes an die Bischöfe (Konzessionssystem) wurde durch ein System päpstlicher Vorbehalte abgelöst (Reservationssystem): »Dies bedeutet eine grundsätzliche Umkehrung in dem Verhältnis von Papst und Diözesanbischof, so dass nunmehr für den Letzteren die Vermutung streitet, dass er alle Gewalt besitzt, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist.« Mörsdorf, Klaus, Die Autonomie der Ortskirche, in: AKathKR 138 (1969) 395; vgl. ders., Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in: LThK 13 (21967) 160; ders., Neue Vollmachten und Privilegien der Bischöfe, in: AKathKR 133 (1964) 82–84.

⁴¹ Vgl. Müller, Hubert, Die Ausübung der geistlichen Vollmacht im Sakrament der Versöhnung. Überlegungen zur Neuregelung der so genannten Beichtjurisdiktion, in: Baumgartner, Konrad (Hg.), Erfahrungen mit dem Bußsakrament, Bd. 2: Theologische Beiträge zu Einzelfragen, München 1979, 439; ders., Müller, Hubert, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985) 89.

⁴² Vgl. Rudiger, Andreas, Leitungs- und Machtfrage, 146–148.

und die Jahrhunderte andauernde Praxis der Reordinationen auf der Basis einer vertieften Erkenntnis in die Zusammenhänge zwischen Bischofweihe und *sacra potestas*, wie sie mit der kollegialen Gewaltenkonzeption gegeben ist, ohne weiteres einleuchtend gedanklich nachvollzogen werden⁴³. Für eine kollegiale Gewaltenkonzeption kann auch die lediglich als Konvergenzargument erwähnenswerte Tatsache angeführt werden, dass das normative Gewicht der Kirche Roms nicht auf das Grab eines einzigen Apostels, sondern auf die Gräber der Apostel»kollegen« Petrus und Paulus zurückgeht.

Von theologisch und ekklesiologisch grundlegenderer Bedeutung hingegen ist die Feststellung, dass Mörsdorf, der sich in der Frage der apostolischen Sendung auf Joh 20, 21 (»Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch ...«) stützt, durchgehend davon ausgeht, dass der Herr seinen Aposteln die vollmächtige Sendung allein durch das Wort, ohne jedes sinnbildliche Zeichen übertragen habe⁴⁴. Es ist nicht einsichtig, warum Mörsdorf in keiner Weise das Faktum berücksichtigt, dass der Gottessohn seine Jünger bzw. Apostel erst anhaucht (vgl. Joh 20, 22: »Danach blies er sie an und sagte zu ihnen: Empfangt Heiligen Geist ...«), bevor er ihnen die Vollmacht zur Sündenvergebung überträgt (vgl. Joh 20, 23: »Wenn ihr Menschen die Sünden vergebt, dann ist das gültig. Und wenn ihr die Vergebung verweigert, dann gilt das auch ...«)⁴⁵. Diese symbolische Anhauchung vor der »rechtlichen Übertragung der jurisdiktionellen Vergabungsvollmacht durch das Wort« steht analog zur konsekratorischen Verleihung der christologisch-weihecharakterlichen Habitität im Weihegeschehen als unverlierbare Potenz, Christus als Haupt der Kirche vergegenwärtigen und in seiner Person handeln zu können. Gleichzeitig, d.h. im selben Atemzug (die Vv. 22 und 23 bilden einen Sinnzusammenhang) überträgt Christus mit der besonderen apostolischen Sendung auch die Vollmacht zur Sündenvergebung, eine Handlungsweise, die als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass die Einheit der *sacra potestas* nicht nur als Ursprungs- und Zieleinheit, sondern auch als *Übertragungs- und Besitzeinheit in der Bischofsweihe* gänzlich übertragen und dem Bischof unverlierbar als Potenz gegeben ist.

Mit den kirchlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Ausübung von Kirchengewalt (*exsecutio potestatis*) in einer kollegial-sakramentalen Gewaltenkonzeption werden freilich auch die Möglichkeiten des Missbrauchs kirchlicher Leitung und Macht

⁴³ Vgl. Rahner, Karl, Die Träger des Selbstvollzugs der Kirche, in: HPTH 1 (1964) 167.

⁴⁴ Vgl. Mörsdorf, Klaus, Die Entwicklung der Zweigliedrigkeit der kirchlichen Hierarchie, in: MThZ 3 (1952) 2 f.; ders., Altkanonisches »Sakramentsrecht«? Eine Auseinandersetzung mit den Anschauungen Rudolph Sohms über die inneren Grundlagen des Decretum Gratiani, in: StG 1 (1953) 483–502; ders., Einheit in der Zweiheit. Der hierarchische Aufbau der Kirche (Vortrag, gehalten im Bayerische Rundfunk am 15. 03. 1965 in der Sendereihe über Grundfragen einer Reform des kanonischen Rechtes), in: AKathKR 134 (1965) 84; ders., De Sacra Potestate, in: Apollinaris 40 (1967) 50 f. (auch als selbständiges Heft: De Sacra Potestate, Rom 1968, 12); ders., Heilige Gewalt 1968, 588; ders., Munus regendi et potestas iurisdictionis, in: Acta Conventus Internationalis Canonistarum Romae diebus 20–25 mai 1968 celebrati, Rom 1970, 208.

⁴⁵ Berger, Klaus / Nord, Christiane, Das Neue Testament und frühchristliche Schriften, übersetzt und kommentiert von Klaus Berger und Christiane Nord, Frankfurt – Leipzig 1999, 357. – Die Entfaltung der apostolischen Sendung durch Mörsdorf aufgrund Joh 20, 21 bekommt mit der erneuten Frühdatierung des Johannesevangeliums in die Jahre 68 oder 69 n.Chr. durch Berger, dessen Übersetzung den zitierten Versen zu Grunde liegt, eine neue Dynamik. Vgl. ebd., 313.

(z.B. durch menschliches Management- und Machtdenken) sowie die damit verbundene hierarchische Verantwortung der kirchlichen Autorität größer. Die kirchliche Hierarchie hat im Sinne des Selbstverständnisses der katholischen Kirche die pastoralen Rahmenbedingungen und kanonistischen Auslegungsrichtlinien der kirchlichen Normen zu bestimmen und zu regeln. Der Willkürgefahr sind aufgrund der notwendigen Rückbindung dieser Auslegungsmöglichkeiten an das göttlich-sakramentale hierarchische Wesen der Kirche theologische und ekklesiologische Grenzen gesetzt (*communio hierarchica*). So kann niemals nach göttlichem Recht (*ius divinum*) »Hirtengewalt« an Laien delegiert werden (vgl. c. 129 § 1; Anm. 18).

3.2 Unverlierbarkeit und Verlierbarkeit im »Potenz-Akt-Schema«

In der kollegialen Gewaltenkonzeption wird das formale Moment der Unverlierbarkeit und Verlierbarkeit nicht in der *sacra potestas*, sondern in der ekklesiologischen Eingebundenheit des *sacramentum ordinis* in die katholische Kirche festgemacht, die sakramental als hierarchische Gemeinschaft (*communio hierarchica*) verfasst ist. Die Bischofsweihe verleiht mit der persönlichen, weihecharakterlichen Habilität eine *sacra potestas*, die als Potenz unverlierbarer »Besitz« des Geweihten bleibt. Diese unverlierbare *sacra potestas* kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Einordnung in die hierarchische Gemeinschaft der Kirche gewährleistet ist, daher ist die Ausübung der *sacra potestas* (*executio potestatis*) grundsätzlich verlierbar.

Dies eröffnet auch die Möglichkeit, diese Unterscheidung analog zum Taufsakrament (bzw. Firmsakrament) zu sehen. Taufe und Weihe geben Anteil an einer je spezifischen priesterlichen Sendung, nämlich die Taufe an der universalen Heilssendung der Kirche und die Weihe an der besonderen Sendung der Apostel und ihrer Nachfolger. Taufe und Weihe verleihen jeweils eine spezifische charakterliche Habilität im Sinne einer unverlierbaren Potenz mit der dazu ganz und gar übertragenen *potestas* (Taufe) und *sacra potestas* (Weihe), nämlich der Taufcharakter die *potestas* des Christ-Seins mit der unverlierbaren konsekratorischen Gliedschaft in der Kirche, und der Weihecharakter die *sacra potestas* des Hirte-Seins mit der unverlierbaren konsekratorischen Habilität zur »repraesentatio Christi capitis« und zum »in persona Christi agere«. Das konsekratorische *christologische* Moment im Tauf- und Weihegeschehen ist *unverlierbar*, das ordinatorische *ekklesiologische* Moment dagegen *verlierbar*. Anders gesagt: verlierbar ist in Taufe und Weihe die Ausübung (*executio*) der mit dem Tauf- und Weihecharakter verbundenen Vollmachten.

Nach Mörsdorf wird der Getaufte zur Person in der Kirche Christi. Er unterscheidet dabei eine konstitutionelle und eine tätige Gliedschaft in der Kirche. Erstere wird durch die gültige Taufe erworben und ist unverlierbar. Auf der konstitutionellen Gliedschaft baut sich eine tätige Gliedschaft auf, durch welche die mit der Taufe erworbene Rechtsfähigkeit in die Tat umgesetzt wird. Verlierbar ist in der Taufe die von der unverlierbaren »konstitutionellen« bzw. »konsekratorischen«⁴⁶ Gliedschaft unterschiedene, von Mörsdorf sog.

⁴⁶ Ab 1974 spricht Mörsdorf von »konsekratorischer Gliedschaft«, vgl. Mörsdorf, Klaus, Schriften zum Kanonischen Recht. Herausgegeben von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer und Heribert Schmitz, Paderborn – München – Wien – Zürich 1989, 151 Anm. 8.

»tätige Gliedschaft«⁴⁷, d.h. die auf die ekklesiologische Verwirklichung drängende unverlierbare Potenz im Getauften, diese durch die gnadenhafte Wahrnehmung seiner gemeinsamen priesterlichen Rechte und Pflichten innerhalb der universalen Heilssendung der Kirche zum Akt werden zu lassen. Unverlierbar dagegen ist die Potenz des »Christ-Seins«. Analog hierzu ist in der Weihe die »tätige Hirtenschaft« verlierbar, das heißt die Ausübung der unverlierbaren Potenz des »Hirte-Seins« und der damit verbundenen *sacra potestas*. Verlierbar ist die Ausübung, nicht aber die auf ekklesiologische Verwirklichung drängende unverlierbare Potenz im Geweihten, diese durch die Wahrnehmung seiner besonderen priesterlichen Rechte und Pflichten in der Kirche zum Akt werden zu lassen. Die Bewegungsrichtung der Argumentation von der Bischofsweihe zur Taufe erfolgt nur aufgrund des Themas, das den Ausgang vom *sacramentum ordinis* nahe legt. Sie könnte formallogisch und systematisch ohne weiteres auch ausgehend vom Taufsakrament geführt werden, was ekklesiologisch sicher vorzuziehen wäre, da der Empfang des *sacramentum ordinis* notwendigerweise die Taufhabilität voraussetzt. Diese Parallelität ließe sich weiter entfalten.

3.3 Selbstbestimmungsmöglichkeit in ökumenischer Hinsicht

Dass die mit dem Sakrament der Taufe verliehene *potestas* und die mit dem Sakrament der Weihe verliehene *sacra potestas* unterschiedlichen Inhalts sind, hängt mit dem Charakter der jeweiligen Konsekration und der damit verbundenen unterschiedlichen ontologischen Habilität des Konsekrierten zusammen, bestimmte Funktionen (*munera*) in der Kirche mit der jeweils möglichen Teilhabe an der *sacra potestas* ausüben zu können (d.h. für Laien die Ausübung von Ämtern, die mit delegierter hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt verbunden sind). Die Ausgestaltung der Delegation von hoheitlicher Jurisdiktionsgewalt an Laien kann die Kirche aufgrund ihres eigenen sakramentalen Selbstverständnisses selbst bestimmen.

Diese Selbstbestimmungsmöglichkeit bekommt aufgrund der notwendigen ekklesiologischen Größe »*communio hierarchica*« auch in ökumenischer Perspektive ein neues Gewicht. Es stellt sich hier die Frage, ob und wie vollmächtige Sendung auch außerhalb der katholischen Kirche gedacht werden kann, da die kirchliche Hierarchie und die Gültigkeit der Sakramentenspendung z.B. in den orthodoxen Kirchen katholischerseits anerkannt werden. Auch hier ist der Papst höchste und letzte Instanz: Er hat die Rahmenbedingungen des *modus vivendi* auf dem Wege zur wiederzuerlangenden strukturellen und institutionellen Einheit der Kirche vorzugeben. Dabei darf er sich nicht von seinen persönlichen Vorstellungen leiten lassen, sondern

⁴⁷ Vgl. Mörsdorf, Klaus, Kirchengliedschaft 1944, 118, 126, 129; ders., Zur Grundlegung des Rechtes in der Kirche, in: MThZ 3 (1952) 341 f.; ders., Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, begründet von Eduard Eichmann, neu bearbeitet von Klaus Mörsdorf, Bd. I, Paderborn ⁷1953/54, 185; Cattaneo, Arturo, Grundfragen des Kirchenrechts bei Klaus Mörsdorf. Synthese und Ansätze einer Wertung, Amsterdam 1991, 286 f. (Originaltitel: Questioni fondamentali della canonistica nel pensiero di Klaus Mörsdorf, Pamplona 1986; KSfT 40).

muss seine Überlegungen von der Wahrheit des Glaubens inspirieren lassen, die vom übernatürlichen sakramentalen Selbstverständnis der Kirche ausgeht. Gleichzeitig muss er sowohl dem *ius divinum* als auch dem allen Kirchenspaltungen übergeordneten Vermächtnis Christi zur Einheit Rechnung tragen⁴⁸.

3.4 Die unterschiedliche Partizipation von Laien und Klerikern an der Sendung der Kirche und ihren Vollmachten

Weil die Bischofsweihe nicht nur eine ontologische Partizipation am *munus sanctificandi*, sondern auch an den *munera docendi et regendi* verleiht (vgl. LG 21; NEP 2, Anm. 30), kann sich die notwendigerweise mit der weihecharakterlichen Habilität verbundene *sacra potestas* nicht nur auf das beziehen, was in der klassischen Unterscheidung mit »potestas ordinis« gemeint war, nämlich die Konsekrationsvollmacht (in Bezug auf das Eucharistiesakrament) und die Vergebungsvollmacht (in Bezug auf das Bußsakrament). Eine Reduktion des bischöflichen bzw. priesterlichen Dienstes auf den sicherlich bedeutungsvollen Heiligungsdienst (*munus sanctificandi*) liegt eindeutig *nicht* in der Intention der sakramentalen Ekklesiologie des II. Vatikanums, da sie den notwendigen Heiligungsdienst des priesterlichen Hirtenamtes durch den sakramental gleichursprünglichen Verkündigungsdienst (*munus docendi*) und Leitungsdienst (*munus regendi*) ergänzt. Zwar haben auch die Laien durch die Taufe an den drei *munera* teil (vgl. LG 31), doch besteht zu der Teilhabe an den drei *munera* durch die Weihe (vgl. LG 21) nach LG 10 ein essentieller, nicht nur gradueller Unterschied. Ihre Teilhabe an den drei *munera* erfolgt niemals mit Hirtengewalt: »Das kommt sprachlich dadurch zum Ausdruck, dass die Teilhabe durch die Taufe als Teilhabe am »munus sacerdotale, propheticum et regale« bezeichnet wird, während die Weihe Teilhabe am »munus sanctificandi, docendi et regendi« gibt.⁴⁹«

Im Bereich des *munus regendi* zeigt sich das Hirte-Sein in der Letztverantwortung des Hirten, die niemals delegierbar ist, sondern persönlich wahrgenommen werden muss⁵⁰.

⁴⁸ Eine konkrete Interpretation dieses Grundgedankens hat Schillebeeckx in einem Brief an Clark, den Verfasser einer Untersuchung über die Gültigkeit der anglikanischen Weihen, formuliert: »Inwieweit sich die sichtbare Trennung von der wahren Kirche Christi auf den äußeren Ritus selbst auswirkt, d.h. ob ein solcher Ritus noch das rituelle Bekenntnis des Glaubens der Kirche ist, muss von der katholischen Kirche selbst entschieden werden. Es steht der wahren Kirche zu, darüber zu entscheiden, ob ein unter bestimmten Umständen vollzogener Ritus ein Ausdruck (>exteriorisation<) ihres eigenen Glaubens ist, d.h. ob er *ihr eigener Akt* ist; oder ob er im Gegensatz dazu ein Akt ist, der den Glauben einer anderen, getrennten Kirche, als einer getrennten ausdrückt. In diesem Fall ist der Ritus nicht gültig. [...] Das letzte Kriterium für die Gültigkeit sakramentaler Riten ist nicht in der Wissenschaft oder in der liturgischen Forschung allein zu finden. Wenn das Genügen oder Ungenügen eines Ritus in Frage steht, ist seine Annahme oder Verwerfung durch die katholische Kirche die entscheidende Norm. So kann man sagen: Wenn das Oberhaupt der Kirche amtlich einen Ritus als ungeeignet zur Vermittlung sakramentaler Wirkung verwirft, [...] entscheidet es nicht nur autoritativ über eine vergangene dogmatische Tatsache, sondern übt auch in der Gegenwart das aus, was man »praktische Unfehlbarkeit« nennen könnte.« Clark, Francis, *Anglican Orders and Defect of Intention*, London – New York – Toronto 1956, 9 f. – Vgl. Zirkel, Adam, »Exsecutio Potestatis«. Zur Lehre Gratians von der geistlichen Gewalt, St. Ottilien 1975, 188 f.

⁴⁹ Amann, Thomas A., *Leitungsgewalt*, 72; vgl. ebenso in AA 2.

⁵⁰ Vgl. Ratzinger, Joseph, Geleitwort, in: Delhaye, Philippe / Elders, Léon (Hg.), *Episcopale Munus. Recueil d'études sur le ministère épiscopal offertes en hommage à Son Excellence Mgr J. Gijssen*, Assen 1982, XII–XV.; anders orientiert Schuster, Norbert, *Letztverantwortung – Betrachtung über einen Unbegriff*, in: Müller, Josef / Schuster, Norbert (Hg.), *Die Sorge um die Gemeinden. Beiträge zu einer Seelsorge in der Welt von heute*, Waldkirch 1990, 69.

Das Amt der Gemeindeleitung kann daher nur von einem dazu befähigten und bevollmächtigten Hirten mit Hirtengewalt ausgeübt werden. Daher muss auch nach c. 517 § 2 CIC/1983, der die außerordentliche Mitarbeit an der Gemeindeleitung durch Laien vorsieht, ein zum Priester geweihter Hirte benannt werden, der zumindest nominell das Hirtenprinzip in der sakramental sich aufbauenden katholischen Kirche aufrechterhält⁵¹. Der als »Platzhalter« fungierende, mit delegierter Jurisdiktionsgewalt ausgestattete Laie kann aber den Priester als Hirten nicht auf Dauer ersetzen, da ihm die weihecharakterliche, christologische und ontologische Habilität fehlt, denn er besitzt keine Hirtengewalt. Der als Hirtengewalt näher qualifizierte Teil der *sacra potestas*, der sich notwendigerweise auf die sakramentale Auferbauung und vollmächtige Leitung der Kirche als Familie Gottes bezieht, kann nicht außersakramental an Laien delegiert werden. Der als Jurisdiktionsgewalt näher qualifizierte Teil der *sacra potestas*, der nicht notwendigerweise mit der sakramentalen Hauptfunktion Christi verbunden ist, kann grundsätzlich an Laien delegiert werden. Ob das sinnvoll ist, ist eine andere Frage. Die Jurisdiktionsgewalt als delegierbarer Teil der *sacra potestas* ist dennoch ursprünglich in der Bischofsweihe sakramental übertragen worden und bildet im Bischofsamt eine bleibende Einheit (*sacra potestas*).

Zweifelsohne birgt der durch eine kollegiale Gewaltenkonzeption geschaffene und ermöglichte Handlungsrahmen hinsichtlich der Auslegung des c. 517 § 2 CIC/1983, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit des Missbrauchs in sich. Doch unterstehen Personen, denen nach c. 517 § 2 CIC/1983 die Teilhabe zur Ausübung der Hirten Sorge mit Vollmacht übertragen wurde, der höheren kirchlichen Leitung (vgl. AA 24). Dies besagt, dass nicht unter der Moderation ausgeübte Akte folglich irregulär und bei fehlender notwendiger Delegation ungültig sind: »Auch das Recht, im Namen der Kirche pastoral zu handeln, stammt von der Hierarchie.«⁵² Doch wenn die außerordentliche Mitarbeit von Laien in der Gemeindeleitung zum ekklesiologischen Normalfall mutiert, steht das katholisch-sakramentale Prinzip auf dem Spiel, in dem ein eigens dazu geweihter Hirte von Gott als Repräsentant Christi zur Leitung der Gemeinde vorgesehen ist. Als Notlösung (*ultima ratio*) können Laien als »Platzhalter« für den fehlenden Hirten fungieren, aber nicht als Stellvertreter an dessen Stelle treten: eine solche Notlösung muss daher immer verbunden sein mit dem »Prinzip Hoffnung« auf neue Berufungen⁵³.

Ebenso wie ein einfacher Priester nicht der Hirte einer Ortskirche werden kann, kann ein Laie nicht Hirte einer Gemeinde werden, weil diesem die sakramentale Weihe, jenem die Fülle des *sacramentum ordinis* fehlt. Mit delegierten Vollmachten

⁵¹ Vgl. Kasper, Walter, Leitungsdienst, 40.

⁵² Böhnke, Michael, Pastoral, 53.

⁵³ Vgl. Böhnke, Michael, Pastoral, 36 Anm. 111. – In jüngerer Zeit vermehren sich kritische Stimmen, die auf die schwierige Situation der hauptberuflichen, nicht geweihten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam machen, die mit gemeindeleitenden Aufgaben betraut wurden. So bestehe das eigentliche Dilemma der Beauftragung eines Laien zur Leitung einer Gemeinde darin, dass dieser etwas tun bzw. repräsentieren soll, »was theologisch eigentlich so nicht recht gelöst ist. Hier wird aus der Praxisnot gehandelt, ohne die Konsequenzen ganz zu durchdenken.« Aigner, Max, Teilt das Los der Pfarrer. Die Leitung von drei Pfarrgemeinden, in: Schuster, Norbert / Wichmann, Martin (Hg.), Die Platzhalter. Erfahrungen von Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern, Mainz 1997, 54.

können beide jedoch als *ultima ratio* in der Gemeinde und *pro tempore* in der Diözese bestimmte Funktionen des vakanten Hirtenamtes versehen, für die keine persönliche konsekratorische Habilität notwendigerweise erforderlich ist. Das, was Mörsdorf als »Grundamt« bezeichnet, wäre dann ein Hirtenamt in der Kirche, das immer und notwendig eine konsekratorische Habilität voraussetzt, um Christus als Haupt in seiner Kirche repräsentieren zu können. Hilfsämter wären dann alle weiteren Kirchenämter, die sinnvollerweise (aber nicht notwendigerweise, vgl. c. 1421 § 2 CIC/1983) mit konsekratorischer Weihehabilität zur *repraesentatio Christi capitis*, oder aber mit einfacher konsekratorischer Taufhabilität (die auch die Aufgabe einer *repraesentatio Christi* einschließt, aber nicht als Haupt der Kirche) ausgeübt werden können. So haben Laien und Kleriker an allen drei Aufgabenbereichen der gesamten kirchlichen Sendung Anteil, jedoch in unterschiedlicher Weise. Die Aufgabe der ordentlichen Gemeindeleitung obliegt immer dem geweihten Priester, der durch die konsekratorische Befähigung durch die Priesterweihe und durch den Sendungsauftrag des Bischofs in der Lage ist, den eigentlichen Leiter der Kirche, Christus als das Haupt seiner Kirche, pneumatologisch vermittelt zu repräsentieren und christologisch in seiner Person zu handeln⁵⁴. Wird jedoch bei Priestermangel als Notlösung ein Laie zur außerordentlichen Mitarbeit an der Gemeindeleitung beauftragt, darf diese Notlösung nicht zum Normalzustand verkommen, da Gott selbst in Jesus Christus durch den Heiligen Geist die vollmächtige Leitung der Kirche (*munus regendi et sacra potestas*) und das kirchliche Hirtenamt (*munus pastorale*) nicht den getauften Laien, sondern den getauften und für ihre besondere Sendung eigens geweihten Klerikern anvertraut hat⁵⁵.

⁵⁴ Vgl. W. Kasper, *Leitungsdienst*, 36 f.

⁵⁵ »Ist auf theologisch und pastoral verantwortete Weise das quantitativ-qualitativ stimmige Verhältnis zwischen Amt und Gemeinde festgelegt, dann dürfen auf Dauer keine nicht-geweihten Amtsträger in die Leitungsverantwortung von Gemeinden geschickt werden, wenn nicht die sakramentale Grundstruktur der katholischen Kirche und ihrer Seelsorge Schaden nehmen soll. Die Konsequenzen dieser These können allerdings nicht primär durch bürokratische Maßnahmen der seelsorglichen Verwaltung herbeigeführt werden (so notwendig sie kurzfristig sein mögen), sondern müssen durch eine Erneuerung der Ausbildung künftiger Seelsorger gestaltet werden.« H. Windisch, *Seelsorge*, 71.